

Persönliche Dienstverhältnisse der Beamten.

Ein Erlass des Kgl. Preuß. Finanz-Ministeriums
d. d. Berlin, den 12. Dezember 1895. III 14766

bestimmt, daß von einer zur Frage gestellten Abänderung der Dienstkleidung der Zoll- und Steuerbeamten Abstand genommen werden soll, dagegen das Tragen eines Drillrockes auch im Bureau- und Absertigungsdienst gestattet werden darf.

Ueber die jetzigen Beförderungen zum Hauptamtsassistenten.

(Schluß.)

Anderes steht's aber, wenn die Beförderung so lange auf sich warten läßt, daß sie gar erst in einem späteren Rechnungsquartal erfolgt; dann handelt es sich nicht mehr um den vorübergegangenen Schaden allein, sondern außerdem noch um einen dauernden. — Der Beamte erhält ja durch die verspätete Beförderung auch ein späteres Dienstalter; gelingt in Folge dessen nicht nur an und für sich schon später in den Genuss des höheren Gehalts, sondern erhält obendrein auch noch jede Gehaltszulage ein Vierteljahr später, wird also während seiner Assistenten-Zeit jedes 3. Jahr um 50 Mk geschädigt; wenn's das Unglück will, daß er zwei Quartale später befördert wird, sogar um's Doppelte u. s. w. Das sind dann doch Nachtheile, die etwas schwerer wiegen und die sicher um so viel unangenehmer werden empfunden werden, als sie alle 3 Jahre den Betreffenden wieder zum Bewußtsein gebracht werden und als heut zu Tage die Lage der aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Steuerbeamten an und für sich ganz und gar nicht so angenehm ist und keine Aussichten auf Besserung zeigt.

Die Sache hat aber noch eine andere Seite, die freilich erst später zum Vorschein kommen wird. Wonach wird bei solchen ohne ihre Schuld im Dienstalter zurückgesetzten Hauptamtsassistenten die Beförderung zum Oberkontrolleur erfolgen? Nach dem Gesamtdienstalter oder nach dem Dienstalter als Hauptamtsassistent? Ersteres würde der Billigkeit entschieden mehr entsprechen, letzteres wahrscheinlich aber wohl zu erwarten sein, denn die Ernennung zum Oberkontrolleursexamen erfolgt nach der Anciennität als Haupt-Amts-Assistent und die Beförderung zum Oberkontrolleur doch wohl nach der Reihenfolge, in der die Prüfung bestanden worden ist. Es wäre dann sehr wohl der Fall denkbar, daß ein im Ganzen im Dienst älterer ehemaliger Supernumerar noch gar nicht zum Examen einberufen wäre, somit auch gar nicht befördert werden könnte, während ein sonst jüngerer, als Hauptamtsassistent aber älterer Kollege das Examen bereits bestanden hätte und somit auch schon befördert werden könnte.

All dem könnte aber nun sehr leicht abgeholfen werden, wenn die verspätet beförderten Supernumerar-Assistenten einfach in der Anciennität soweit vordatirt würden, daß keiner von ihnen der sich sonst vorwurfsfrei geführt hat, ein späteres Assistentendienstalter erhielte, als ein jüngerer, aber früher befördeter Kollege.

Wenn man freilich auch wohl wird annehmen dürfen, daß die Behörde die vorerwähnten Folgen ihrer neuen Praxis erkennen und dann für der Billigkeit entsprechende Ausgleichung der durch dieselbe entstehenden Härten Vorsorge treffen wird, so dürfte es doch sehr zur Beruhigung der Betroffenen dienen und den in ihnen sonst vielleicht entstehenden Misstrau im Keime zu ersticken geeignet sein, wenn darüber amtlich Näheres bekannt gegeben würde — bei der jetzigen prekären Lage der aus dem Supernumerariat hervorgegangenen Beamten werden auch kleine Härten drückend empfunden.

W.

Der Etat für 1896/97 bringt folgende Veränderungen gegen das Vorjahr:

1) Die Umwandlung der 135 Assistenten-Stellen bei den Provinzial-Steuer-Directionen in solche von Sekretären unter Fortsetzung einer Gehaltsskala von 1800 M. bis 3600 M. für sämmtliche Bureau-Beamte, wobei das Höchstgehalt in 21 Jahren, statt wie bisher in 24 Jahren erreicht wird. Mehrausgabe 4800 M.

2) Die Einziehung von 18 Stellen von Ober-Kontrolleure-Assistenten und Haupt-Amts-Assistenten und Errichtung von 6 Stellen von Ober-Kontrolleuren. Ersparnis 15 500 M.

3) Die Errichtung der Stellen von zwei Zoll-Einnehmern I. Klasse und die Einziehung der Stellen von 2 Steuer-Einnehmern I. Kl. und ferner die Umwandlung der Stellen von 2 Steuer-Einnehmern I. Kl. in solche II. Kl. Abgang bei dieser Kategorie also zwei Stellen. Ersparnis 5400 Mark.

4) Die Übertragung von 12 Kanzlistenstellen bei den Provinzial-Steuer-Directionen auf Regierungsbehörden. Zugang von 3 Stellen bei den Einnehmern II. Kl. und Amts-Assistenten und Abgang von 32 Stellen bei den Aufsehern.

Die zu 1 aufgeführte Veränderung, welche unsere zum Theil recht jungen Provinzialbeamten aus dem Supernumerariat nur dem Umstände verdanken, daß man sie nicht gut schlechter behandeln durfte, als die Bureaubeamten anderer Behörden mit leichteren Annahmebedingungen, wirkt ein neues grettes Schlaglicht auf die traurige Lage unserer jüngeren Beamten des ambulanten Dienstes. So lange für die letzteren aber nicht besser georgt ist, werden die Bedingungen für die Beförderungen zu Bureaubeamten bei den Direktionen einer vollständigen Neufestsetzung bedürfen.

In das Kapitel „Militarismus“ verweist die „Straßb. Post“ eine seltsame Neuerung, die ihr in der diesjährigen Ordensliste des „Reichsanzeigers“ aufgefallen ist. Da steht z. B., daß den Kronenorden 4. Klasse bekommen haben die Herren: Meyer, Premierlieutenant a. D., Landgerichtsrath in Memel. Meyer, Hauptmann der Landwehr, Oberlehrer in Ilfeld. Meyer, Hauptmann der Landwehr, Kaufmann in Hoya. Wernich, Hauptmann der Reserve, Feuerlösch-Inspector in Kiel. Winkelhausen, Seconde-Lieutenant der Landwehr, Kaufmann in Pr.-Stargard. Und so durchweg; erst der militärische Rang, dann die amtliche Stellung oder der bürgerliche Beruf. Richtig bemerkt die „Straßb. Post“ dazu: „Wennemand Landgerichtsrath, Gymnasiallehrer oder Kaufmann ist, so ist er das in erster Linie; es ist sein Beruf, sein Hauptamt. Nebenher ist er Ersatzreservist I. Kl. Landwehrmann, Lieutenant der Reserve oder Mitglied des Landsturmes; das ist aber nicht sein Beruf; denn er ist ja nicht Berufssoldat, sondern Richter, Lehrer oder Kaufmann, und nur in seiner Eigenschaft als Vaterlandsverteidiger gehört er, wie alle anderen gedienten Leute, dem Heere an. Er ist also nicht Hauptmann der Landwehr und Oberlehrer, sondern Oberlehrer und Hauptmann der Landwehr. Wenn die Behörde dieses Verhältniß umdreht, so liefert sie Denen eine Waffe in die Hand, die über Militarismus klagen und die Behauptung aufstellen, daß wir in einem reinen Militärstaat lebten und der Bürger nur nach der Stellung beurtheilt werde, die er im Militärverhältniß einnehme.“

— Wir bemerken dazu, daß uns diese Neuerung schon früher aufgefallen ist, als die Ordensverleihung an einen Hauptmann und Steuerrath mitgetheilt wurde.

Es ist anzunehmen, daß in diesen Fällen die Ordensverleihung für militärische Dienste erfolgte, da sie andernfalls wirklich kaum erklärlieh erschiene.